

Kriterien als Herausforderung für Auftraggeber

Der praxisgerechte Umgang mit einer Bewertungsmatrix durch Kommunen

Von Werner Rettig

AUTOR



Werner Rettig, Bauamtsrat a. D. ist Geschäftsführer bei der „Vereinigung für Ingenieurwissensbeschaffung“ (Vfi-Bau)

Kommunale Auftraggeber sollten bei der Aufstellung einer Bewertungsmatrix insbesondere folgende Punkte beachten:

Veröffentlichung der Wertungsmatrix einschließlich der geplanten Unterkriterien

In vielen Entscheidungen der Nachprüfungsverfahren wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Bewertungsmatrix für die Gleichbehandlung aller Teilnehmer am Wettbewerb schon bei der Veröffentlichung des Wettbewerbes genannt sein muss. So werden allen Teilnehmern die gleichen Chancen für eine erfolgreiche Berücksichtigung dieser Auswahlkriterien bei der Aufstellung ihres Angebotes ermöglicht.

Bei den Verhandlungsverfahren nach vorherigem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die seit der Neufassung der VOF 2009 im § 3 Abs. 1 vorgeschrieben sind, kann dabei durchaus zwischen **Eignungskriterien**, also den Bewertungskriterien für das Aussuchen der Teilnehmer und den **Zuschlagskriterien**, also den Bewertungskriterien und Unterkriterien der nach dem Teilnahmewettbewerb ausgesuchten und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter, unterschieden werden. Natürlich dürfen diese Bewertungskriterien keine anderen Bewertungsmöglichkeiten in den einzelnen Stufen des Verhandlungsverfahrens beinhalten und auch nicht miteinander vermischt werden. Das bedeutet, dass Eignungskriterien und Zuschlagskriterien nicht verwechselt werden dürfen und die Bewertungskriterien – auch die Unterkriterien – allen Bietern vorher bekanntgegeben werden müssen.¹

Stellen diese Forderungen schon manchen Auftraggeber vor große Schwierigkeiten, so beinhaltet die Festlegung der einzelnen Bewertungskriterien viele Fehlerquellen.



FOTO: ANDREY BURMAKIN/SHUTTERSTOCK.COM

Festlegung der Bewertungskriterien

Bei dieser Frage unterscheiden sich Empfehlungen für ein Verhandlungsverfahren nach VOF für die zweite Stufe, der Verhandlungsstufe oder Angebotsstufe, sehr stark voneinander.

Einerseits wird unterschieden in:

- a Angaben des Bewerbers (Bieters) zur Lösung der konkreten Aufgabe (Vorstellungen zum Erreichen besonders wirtschaftliche Lösung; Kosten- und Planungskennwerte; Zeitbedarf für Planungsphase und für Ausführungsphase; Gestaltung des zu planenden Objekts)
- b Angaben zur Leistungsfähigkeit und Fachkunde für die zu vergebenden Leistungen (Anteil der Mitarbeiter mit Festanstellung länger als zwei Jahre; fachliche Qualifikation der für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter getrennt nach Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung; Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen der für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter; Weitergabe von Teilen der Leistung an Dritte)
- c Angaben zur Arbeitsweise und Zuverlässigkeit (Koordination eigener Leistung mit Leistungen anderer beteiligter Drit-

KURZ GEFASST

Schon immer war es für öffentliche Auftraggeber – auch bei Beauftragung von Architektur- oder Ingenieurbüros mit der Durchführung der Ausschreibung – schwierig eine für die Gleichbehandlung aller Angebote notwendige Bewertungsmatrix aufzustellen, wenn nicht nur der Preis, sondern auch andere Grundlagen für die Auswahl des zu beauftragenden Angebotes eine Rolle spielen sollten. Die vielen Entscheidungen in Nachprüfungsverfahren haben diese Aufgabe in den letzten Jahren nicht erleichtert, sondern haben eher zur Verwirrung denn zur Aufklärung beigetragen.

ter; Anwendung der technischen Ausstattung; Organisation der Bauüberwachung; Gewährleistung der Qualität bei Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung; Maßnahmen zur Einhaltung der Kostensicherheit bei Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenverfolgung; Maßnahmen zur Einhaltung vorgegebener Termine bei Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung)

- d Honorarforderungen und Preis der Leistung (Mindest- und Höchstsätze; Besondere Leistungen; frei vereinbarende Honorare; Nebenkosten)
- e Angaben zu Referenzobjekten und Vergleichbarkeit mit der ausgeschriebenen Leistung.

Andererseits sind manchmal auch folgende Angaben vorgesehen:

- a Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (jährlicher Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre; jährlicher Umsatz bei vergleichbaren Leistungen)

¹ Siehe zum Beispiel Beschluss Vergabekammer (VK) Nordbayern vom 1. Februar 2008 – 21/VK-3194-53/07; Beschluss VK Thüringen vom 14. November 2003 – 216-4004.20-031/03; Beschluss VK Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 2008 – 1 VK LVwA 32/08.

- b** Personelle Qualifikation (Qualifikation Projektleiter wie Lebenslauf, Projektreferenzen; Qualifikation Stellvertreter wie Lebenslauf, Projektreferenzen; Anzahl und Qualifikation Projektteam mit Organigramm; dreijährliches Mittel der Beschäftigten: Führungskräfte, Architekten und Ingenieure, Bauleitung, technische und kaufmännische Mitarbeiter)
- c** Fachliche Qualifikation (Wertung nach Art, Größe und Umfang vergleichbare Referenzen der letzten fünf Jahre) (Sanierung Schul- und Bildungsbauten vergleichbarer Gymnasien – Bestandsgebäude; Neubau Schul- und Bildungsbauten vergleichbarer Gymnasien, insbesondere Fachräume PCB; Sanierung bei laufendem Betrieb in Bauabschnitten – Sanierung, Umbau und Erweiterung; für energetische Ertüchtigung Bestandsgebäude; Neubauten EnEV 2009 – 30 Prozent; alternative und ökologische Energiekonzepte; zukunftsorientierte Gebäudeautomation; Brandschutzsanierung im Bestand; Barrierefreies Bauen im Bestand (nur Aufzugsplanung); Referenzen öffentlicher Auftraggeber; Erfahrung, Kenntnisse FAG + FA-ZR / nachweisliche Zusammenarbeit Förderbehörden Schulbauten)

- d** Termin und Kostentreue / Zuverlässigkeit (Beschreibung der Methoden zur Terminplanung/-verfolgung; Beschreibung der Methoden zur Qualitäts- und Kostensteuerung/-verfolgung; Termin- und Kostentreue vergleichbare Referenzobjekte)
- e** Technische Ausrüstung (angemessene EDV-Ausstattung, wie Anzahl PC- und CAD-Arbeitsplätze; angemessene Software wie CAD, AVA, Datenaustausch, Kosten- und Terminplanung etc.)
- f** Sonstige Kriterien (Sicherstellung der Präsenz vor Ort während der Planung und Bauausführung; Zusammenarbeit und Koordination Planungsbeteiligte, also Planung, Ausführung, Bauleitung).

Schon aus diesen beispielhaften Aufzählungen lässt sich erkennen, was alles falsch gemacht werden kann, auch wenn bei jedem dieser Punkte eine mögliche Punktzahl von null bis fünf Punkte vorgesehen wird. Jede Punktevergabe muss in einer Bewertungsmatrix, auch für eventuelle Nachprüfungsverfahren, nachvollziehbar begründet werden. Wenn bei den einzelnen Unterkriterien noch mit Wichtungszahlen für eine innere Gewichtung gewertet werden soll, so sind auch diese entsprechend in die den Bietern mitgeteilte Bewertungsmatrix aufzunehmen.

Vielfach wird eine schriftliche Fragestellung mit der Forderung einer schriftlichen Antwort mit dem Angebot vorgesehen, so dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob alle geforderten Angaben auch von den Bietern gemacht worden sind.

Ebenso ist eine Präsentation der Angebote vor einem Bewertergremium oder ein Verhandlungsgespräch für die Beurteilung der Bieter durchaus möglich. Dann werden die hieraus gewonnenen Eindrücke über den Bieter dann einer Beurteilung unterzogen.

Unterschiedliche Kriterien können in die Bewertung einfließen

Dabei kann dann sowohl die Persönlichkeit des Projektleiters und/oder einer Ersatzperson des Bieters ebenso bepunktet werden wie auch die fachliche Kompetenz bei der Abwicklung vergleichbarer Leistungen oder die Präsentation eines vergleichbaren Projekts und der Gesamteindruck bei der Darstellung seiner Planungen. Letztlich können auch Aussagen zur Organisation

ZUR SACHE

Urteilsammlungen auf CD

Die Fortschreibung der Urteilsammlungen hat im September 2011 zu einer Erhöhung der ausgewerteten Entscheidungen auf nunmehr über 15 000 Entscheidungen geführt.

So sind jetzt zum Vergaberecht 3 047, VOB-Vertrag 3 089, VOL-Vertrag 1 423, VOF-Vertrag 282, BGB-Vertrag 1 984, Arch.- und Ing.-recht 1 289, Baubetreuungs- usw.-recht 1 272, Verfahrensrecht 1 537, Haftungsrecht 434 und EuGH-Verfahren 224 Urteile und Beschlüsse enthalten, davon allein 318 aus 2011.

Weitere Informationen im Internet unter www.wrettig-ol.de oder www.vf-bau.de.

der Projektabwicklung bei durchgeführten Vorhaben in Bezug auf die Vergleichbarkeit zum geplanten Vorhaben ebenso beurteilt werden wie eventuell vorgesehene bürointerne Projektorganisation und bei Arbeits- oder Bietergemeinschaften die Erläuterung der geplanten Tätigkeitsverteilung auf die einzelnen Subplaner und deren fachliche Spezifikation.

Natürlich fließen bei der Beurteilung von Präsentationen oder Verhandlungsgesprächen auch subjektive Überzeugungen bei den Beurteilern ein, die sich manchmal nur schwerlich in einer fachlich eindeutigen Begründung darlegen lassen. Hinzu kommt, dass verschiedentlich in Nachprüfungsverfahren auch festgestellt worden ist, dass eine Überprüfung der Entscheidungen der Beurteiler im Einzelfall nicht durch Vergabekammern oder Vergabesenate der OLG vorgenommen werden kann.²

Grundsätzlich muss für eine Absage nach § 101a GWB beachtet werden, dass die im Gesetz aufgezählten Angaben nicht ausreichend sind, sondern darüber hinaus auch die Zurverfügungstellung der Bewertungsmatrix und der Dokumentation nach § 12 VOF für eine nachprüfungsfeste Information der nicht berücksichtigten Bieter erforderlich sein kann. ■

² Siehe unter anderem Beschluss Vergabekammer (VK) Hessen vom 18. Mai 2008 – 69dVK-18/2007; Beschluss Oberlandesgericht (OLG) Koblenz vom 6. November 2008 – 1 Verg 3/08; Beschluss VK Nordbayern vom 18. Februar 2011 – 21.VK-3194-45/10.